

§ 432 ZGB.

Nicht nachgewiesene Ansprüche aus vereinbarter Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums bei Ehescheidung bieten keine Grundlage für eine wirksame Aufrechnung mit einer im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Geldforderung. Das Gericht ist aber verpflichtet zu prüfen, ob eine behauptete Gegenforderung besteht.

OG, Urteil vom 24. September 1987 — OFK 23/87.

Die Prozeßparteien haben am 13. März 1986 eine außergerichtliche Vereinbarung zur Verteilung ihres gemeinschaftlichen Eigentums für den Fall der Scheidung ihrer Ehe abgeschlossen. Die Ehe wurde am 31. März 1986 rechtskräftig geschieden. Nach der getroffenen Vereinbarung sind ein Geldbetrag und Forderungen in Höhe von insgesamt 8 832 M sowie ein Bungalow und eine Garage in das Alleineigentum des Verklagten übergegangen. Die Klägerin erhielt zu Alleineigentum den Pkw. Außerdem hat sich der Verklagte zur Zahlung von 15 000 M an sie verpflichtet, die mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig waren. Mit diesen Festlegungen sollten nach dem letzten Absatz der Vereinbarung „alle gegenseitigen Ansprüche“ aus der „Hausrats- und Vermögensteilung abgegolten sein“.

Im Verfahren hat die Klägerin beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 4 787 M sowie 4 Prozent Zinsen seit dem 1. April 1986 zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erklärt, mit Forderungen in Höhe von insgesamt 4 787 M gegen den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch aufzurechnen.

Das Kreisgericht hat dem Antrag der Klägerin entsprochen. Es hat dargelegt, die vom Verklagten erklärte Aufrechnung betreffe im wesentlichen nicht aufrechenbare Ansprüche, die der Verklagte durch Verlangen auf Herausgabe zu klären habe. Soweit es sich um Geldforderungen handele, sei die Fälligkeit nicht erwiesen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Gerichte sind zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die Regelung des § 432 ZGB ein Gegenüberstehen von fälligen Geldforderungen voraussetzt. Das trifft für die Mehrzahl der vom Verklagten im einzelnen dargelegten Ansprüche nicht zu, weil sie die Herausgabe von Sachen betreffen. Davon ist der Verklagte bei seinen Erklärungen selbst ausgegangen. Seiner generellen Vermutung, diese Gegenstände seien nicht mehr vorhanden, deshalb ständen ihm von vornherein Schadenersatzbeträge zu, ist nicht zu folgen. Vielmehr ist in erster Linie der Herausgabeanspruch geltend zu machen (ZGB-Kommentar, 1. Aufl., Berlin 1983, Anm. 2.1. zu § 33 [S. 66]). Um möglicherweise eine Klärung dieser Ansprüche im Verfahren zu erreichen, wäre es auf eine den Anforderungen des § 12 ZPO entsprechende Antragstellung angekommen (vgl. W. Strasberg in NJ 1977, Heft 12, S. 354 ff.).

Soweit der Verklagte mit einer Geldforderung Aufrechnung nach § 432 ZGB erklärt hat, hat das Bezirksgericht zunächst richtig erkannt, daß nicht nachgewiesene Ansprüche keine Grundlage für eine wirksame Aufrechnung bieten können. Das Gericht ist aber verpflichtet zu prüfen, ob eine behauptete Gegenforderung besteht (OG, Urteil vom 30. August 1977 - 2 OZK 31/77 -).

Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der außergerichtlichen Vereinbarung zur Eigentumsverteilung mit dem oben angeführten abschließenden Absatz (vgl. Ziff. 3.5. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 [GBI. I Nr. 32 S. 309]) könnte der Verklagte gegen die Forderung der Klägerin nur insoweit mit Gegenforderungen aufrechnen, als sie durch die vereinbarte Abgeltung gegenseitiger Ansprüche nicht von der Geltendmachung ausgeschlossen sind, d. h. sie müßten erst nach dem rechtswirksamen Abschluß der Vereinbarung und nach Aufhebung der Eigen-

tumsgemeinschaft entstanden sein. Diese Feststellung kann bisher für einige Geldbeträge, insbesondere die Versicherungsbeträge und Steuern für den Pkw nicht mit Sicherheit getroffen werden. Hat der Verklagte diese Zahlungsverpflichtungen aus alleinigen Geldmitteln erfüllt und ergibt die weitere Sachaufklärung, daß mit der Vereinbarung vom 13. März 1986 diese Ansprüche nicht erfaßt sind, wäre eine Aufrechnung insoweit möglich.

Zivilrecht §**§ 127 ZGB; § 175 Abs. 1 ZPO.**

Wird die Klage auf Erfüllung eines auf Initiative des Verklagten zustande gekommenen Wohnungstauschvertrags zurückgenommen, weil die Durchsetzbarkeit dieses Vertrags aus vom Verklagten zu vertretenden persönlichen Gründen unmöglich wird, hat der Verklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

OG, Urteil vom 14. April 1987 - 2 OZK 6/87.

Die Kläger haben Erfüllung des zwischen den Prozeßparteien abgeschlossenen und genehmigten Wohnungstauschvertrags, an dem noch zwei weitere Partner beteiligt waren, gefordert.

Das Kreisgericht hat entsprechend dem Klageantrag entschieden.

Gegen dieses Urteil haben die Verklagten Berufung eingelegt.

Obwohl der vereinbarte Wohnungsringtausch von den Verklagten im Zusammenhang mit einem von ihnen beabsichtigten Grundstückserwerb in S. betrieben worden war, haben sie kurzfristig durch notariellen Vertrag ein in B. gelegenes Grundstück übernommen.

Daraufhin haben die Kläger die Klage zurückgenommen und beantragt, gemäß der zwischen den Prozeßparteien getroffenen schriftlichen Vereinbarung die gesamten Verfahrenskosten den Verklagten aufzuerlegen.

Die Verklagten haben der Klagerücknahme zugestimmt und erklärt, daß sich diese Vereinbarung nur auf die Kosten des Verfahrens erster Instanz beziehe. Davon ausgehend haben sie beantragt, die Kosten des Verfahrens erster Instanz ihnen, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens jedoch den Klägern aufzuerlegen.

Das Bezirksgericht hat die gesamten Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz den Klägern auferlegt, weil keine Umstände vorlägen, um vom Grundsatz des § 175 Abs. 1 ZPO abzuweichen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Mit dem Kassationsantrag wird zutreffend darauf hingewiesen, daß nach § 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO bei Klagerücknahme zwar grundsätzlich der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, Abs. 1 Satz 2 dieser Rechtsvorschrift es jedoch zuläßt, dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist. Dem Kassationsantrag ist dahin zuzustimmen, daß diese letzteren Voraussetzungen hier vorliegen.

Im Hinblick auf die schriftliche Vereinbarung der Prozeßparteien über die Kostenübernahme, aus der zugleich ersichtlich ist, daß auch Schadenersatzansprüche der Kläger wegen Einkommensverlusten erörtert worden sind, bestand keine Veranlassung für das Bezirksgericht, sogar entgegen dem Antrag der Verklagten den Klägern sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ein derartiger ungerechtfertigter Antrag ist selbst von keiner der Prozeßparteien gestellt worden.

Vielmehr erfordern es die gesamten Umstände des Wohnungstauschs, den Verklagten alle Verfahrenskosten aufzuerlegen. Sie waren es, die sich auf eine Anzeige meldeten, das Grundstück in S. kaufen wollten und diesen Kauf und den damit verbundenen Wohnungstausch der Verkäuferin nach Sch. intensiv betrieben haben. Daß sie damit persönliche Risiken auf sich nahmen, mußte ihnen von vornherein klar